



KAPITALMARKTRECHT I

21. Juni 2021

11:30–13:30

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 6 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Die einzelnen Aufgaben sind unabhängig voneinander als separate Fragestellungen zu lösen.
- Erfolgen dieselben Ausführungen bei unterschiedlichen Aufgaben, werden sie nur einmal bepunktet.
- Achten Sie auf die Zeichenbeschränkungen in der Aufgabenstellung. Die angegebene Zeichenzahlbeschränkung bezieht sich auf die Zeichenzahl einschliesslich der Leerzeichen.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Frage 1	15 Punkte	18 % des Totals
Frage 2	12 Punkte	15% des Totals
Frage 3	16 Punkte	20% des Totals
Frage 4	17 Punkte	21% des Totals
Frage 5	15 Punkte	18% des Totals
Frage 6	7 Punkte	8% des Totals

Total	82 Punkte	100%
--------------	------------------	-------------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Sachverhalt**Frage 1** (Anzahl Punkte 15, maximale Zeichenzahl 3'000)

Die als Bank zugelassene Gold Coast Switzerland AG (G), Zürich, ist auf wohlhabende Kunden spezialisiert und bietet ihnen alle Bankdienstleistungen aus einer Hand an (sog. «One-bank»-Strategie). Unter anderem unterhält die G verschiedene Geschäftsbeziehungen mit dem schillernden Daniel De Grey (D), einem niederländischen Finanztycoon und dessen Gesellschaft De Grey Industries AG (DGI) mit Sitz in Zug: So verwaltet sie das Privatvermögen von D, vertreibt DGI-Fonds und begleitet die DGI beim Börsengang (*Initial Public Offering*) vom 11. Mai 2021 an der SIX Swiss Exchange. Dabei platziert G 200 Mio. Aktien der DGI zu einem Preis von CHF 2.6 Mia. Die G soll die Aktien zum Emissionspreis von CHF 13 übernehmen und anschliessend im Publikum vertreiben. Im Emissionsprospekt wird weiter ausdrücklich deklariert, dass maximal 1 Prozent der zu platzierenden Aktien an Personen aus dem Umfeld von D vergeben werden können (sog. «Treueprogramm»). Die G teilt vor Aufnahme des Handels auch mit, dass sie «während der gesetzlich zulässigen Frist zuständig für den Kurs der emittierten Effekten» sein wird.

Die DGI-Aktien sind mehrfach überzeichnet. Am 11. Mai 2021 teilt die G die Aktien wie folgt zu: 97.2 Prozent an verschiedene Publikumsanleger (welche nach Ordergrösse und Portfoliostruktur ausgewählt werden), 0.8 Prozent der Aktien unter dem Treueprogramm an Personen aus dem Umfeld von D, 2 Prozent an institutionelle Anleger. Letztere stehen der DGI nahe und haben ihr bereits mehrmals langjährige Kredite gewährt. Die G verkauft die von ihr im Rahmen der Festübernahme übernommenen Aktien gemäss dieser Verteilung an die Anleger.

Sie leiten die Compliance-Abteilung der G. Deren Management stellt Ihnen die folgende Frage: Ist das FIDLEG auf die Festübernahme und auf den Verkauf der DGI-Aktien an Kapitalanleger anwendbar?

Frage 2 (Anzahl Punkte 12, maximale Zeichenzahl 2'100)

Wie würden Sie den Fall beurteilen, wenn G eine in Frankfurt a.M. domizilierte Bank wäre und versuchen würde, die Aktien in der Schweiz fest zu übernehmen und an ihr bislang nicht bekannte Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz zu vertreiben: Wird die G bei ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit vom FIDLEG erfasst? Erläutern Sie zudem in einem Satz, an welche Rechtsfolgen die G denken muss.

Frage 3 (Anzahl Punkte 16, maximale Zeichenzahl 3'000)

Ihre auf Börsenrecht spezialisierte Anwaltskanzlei vertritt seit Jahren die als Wertpapierhaus zugelassene Investmentgesellschaft X, die im Zuge der Aktienzuteilung nicht berücksichtigt wurde. Deren Rechtsabteilung wendet sich nun an Sie mit der Bitte zu untersuchen, ob bei der Zuteilung gegen Aufsichtsrecht oder gegen die als Mindeststandard anerkannten Zuteilungsrichtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung verstossen worden sei. Wenn ja, könnte die FINMA aufsichtsrechtlich etwas unternehmen?

Frage 4 (Anzahl Punkte 17, maximale Zeichenzahl 3'000)

Abwandlung des Falls: Der Börsengang an der SIX Swiss Exchange (SIX) am 11. Mai 2021 ist ein Flop: Unmittelbar nach dem IPO gerät die Aktie unter einen starken Verkaufsdruck und die Volatilität des Aktienkurses steigt rapide an. Auf Geheiss des CEOs der G beginnt die Handelsabteilung der G am Morgen des 13. Mai 2021 damit, Aktien der DGI am Markt zu erwerben, um deren Kurs zu stützen. Nach Handelsschluss teilt die G der SIX mit, dass Stützungskäufe zum Emissionspreis getätigt worden seien. Die in börsenrechtlichen Belangen noch unerfahrene DGI veröffentlicht erst am Morgen des 21. Juni 2021 eine entsprechende Mitteilung.

Sie arbeiten bei der FINMA und werden von Ihrem Vorgesetzten gebeten, im Rahmen einer kurzen Stellungnahme zu überprüfen, ob eine Marktmanipulation vorliegt oder ob die Stützungskäufe rechtmässig erfolgt sind.

Frage 5 (Anzahl Punkte 15, maximale Zeichenzahl 2'500)

Nehmen Sie an, der CEO der Bank G betreibt Insiderhandel. Dabei geht der CEO unvorsichtig vor und notiert sich die Insiderinformation und den auszuführenden Kaufauftrag auf einem Post-it in seinem Büro, welches er nicht verschliesst. Am selben Abend betritt der Hausmeister das Büro des CEOs und sieht zufälligerweise das Post-it mit der kursrelevanten Information. Am nächsten Tag erwerben sowohl der CEO als auch der Hausmeister Aktien auf Basis dieser Information und erzielen in der Folge einen stattlichen Gewinn.

Welche Massnahmen kann die FINMA gegenüber dem CEO und dem Hausmeister ergreifen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 6 (Anzahl Punkte 7, maximale Zeichenzahl 1'500)

Marc Jensen (M) ist Mitarbeiter in leitender Stellung der in Frankfurt a.M. domizilierten Vermögensverwalters Bluerock AG (B), welche über die in Deutschland erforderliche Zulassung verfügt. M ist ein begeisterter Kunstliebhaber und begibt sich ungefähr ein- oder zweimal im Monat nach Basel, um sich mit seinem Galeristen zu treffen. Er residiert stets im Hotel «Teufelhof» in der Basler Altstadt und empfängt dort jeweils auch seine deutschen Kunden zum Abendessen. Dabei betreibt er nicht nur Beziehungspflege, sondern bespricht mit seinen Kunden deren Portfolio sowie die einzuschlagende Anlagestrategie und nimmt vom Hotel aus Effektengeschäfte für die Kundenportfolios vor.

Als M wieder einmal in Basel ist, um die Ausstellung von Ólafur Elíasson zu besichtigen, weist ihn ein Schweizer Kollege darauf hin, er müsse aufpassen, da das FINIG «einen weiten Anwendungsbereich» habe. M ist verunsichert und möchte Ihnen als seinem Schweizer Rechtsvertreter wissen, ob eine Bewilligung nach FINIG benötigt wird.

* * * * *